

Satzung und Ordnung

Inhaltverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§ 2	Zweck	Seite 2
§ 3	Selbstlosigkeit	Seite 2
§ 4	Auflösung des Vereins oder Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke	Seite 2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 7	Mitgliedsbeitrag	Seite 3
§ 8	Organe des Vereins	Seite 3
§ 9	Vorstand	Seite 4
§ 10	Wahlen	Seite 4
§ 11	Ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 4+5
§ 12	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 14	Protokollierung	Seite 6
§ 15	Vergütung für die Vereinstätigkeit	Seite 6
§ 16	Datenschutz	Seite 6
§ 17	Inkrafttreten der Satzung	Seite 7

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 18.09.2024 gegründete Förderverein VfK Mühlenbach mit Sitz in Mühlenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist mit dem Zusatz e. V. in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 21 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an den VfK 1983 Mühlenbach e.V.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Auflösung des Vereins oder Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich dem VfK 1983 Mühlenbach e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne dieser Satzung, zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der 1. und 2. Vorsitzende, zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Annahme der schriftlichen Eintrittserklärung. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten unter die Eintrittserklärung notwendig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand bis 30. September gemeldet werden.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von der Mitgliedschaft auszuschließen und/oder (vorläufig) zu suspendieren, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) wegen unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
5. Über den Antrag auf Ausschluss/Suspendierung, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und der entsprechenden Beweismittel bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er muss jährlich gezahlt werden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags liegt im freien Ermessen des Mitglieds, der Mindestbeitrag beträgt 12,00 € pro Jahr.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§9)
- die Mitgliederversammlung (§11)

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer
 - e. Der Vorstand ist berechtigt weitere Vorstandsmitglieder aufzunehmen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
4. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den Zwecken und Aufgaben gemäß § 2 zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen gemäß Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Die Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Sie finden statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ernennt der verbleibende Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode.

§ 10

Wahlen

1. Vorstandsmitgliedern und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Kassenprüfer ist jedoch nur eine Wiederwahl zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
4. In die Vereinsämter können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch Veröffentlichung im Bürgerblatt der Gemeinde Mühlenbach einberufen. Die Einberufung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die von dem Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

1. Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte
2. Bericht der Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstands
9. Neuwahlen, soweit diese satzungsgemäß erforderlich sind
10. Wünsche und Anträge

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1.
 - a) Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Neuwahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn die Mitgliederversammlung erkennt die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit an. Falls ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel und bei Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend

§ 14

Protokollierung

Über die Beschlüsse in Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen oder bei anderen Versammlungen/Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen

§ 15

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Vorstandsmitglieder können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 treffen die Vorstandsmitglieder. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Bürobedarf. Andere Ansprüche müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3. Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
7. Von dem Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 16

Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung und Änderung treten mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen bei der Gründungsversammlung am 18.09.2024